



Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Namen unserer Mitarbeiter bedanken wir uns recht herzlich für die Wünsche und Aufmerksamkeiten zum Jahreswechsel. Wir hoffen, Sie sind gut ins neue Jahr gekommen und freuen uns auf eine weitere Zusammenarbeit. Heute erhalten Sie die erste Mandanteninformation im neuen Gewand. Sie steht Ihnen weiterhin gemeinsam mit den Infos früherer Monate auch im Internet unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de) zur Verfügung. In der heutigen Ausgabe wollen wir Sie zunächst über Änderungen im Steuerrecht informieren, die durch die Bundesregierung in zahlreichen Gesetzen auf den Weg gebracht wurden.

## Absenkung des Umsatzsteuersatzes

Für Gaslieferungen über das Erdgasnetz und die Lieferungen von Wärme über ein Fernwärmenetz wurde die Umsatzsteuer für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 von 19 % auf 7 % reduziert.

## Einkommensteuer/- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie

Im Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 können Arbeitgeber eine Inflationsausgleichsprämie bis zu 3.000 € auszahlen. Dies kann auch in Raten geschehen, also als monatlicher Zuschlag zum Arbeitslohn. Die Auszahlung dieser Prämie ist nicht zwingend vorgesehen, sondern freiwillig. Aus steuerlicher Sicht ist es möglich, diese Prämie auch nur an einzelne Arbeitnehmer auszuzahlen. Allerdings können Arbeitnehmer wegen eines Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz die Auszahlung der Prämie verlangen, wenn sie diese nicht erhalten haben und keine klaren und nachvollziehbaren Kriterien zur Prämienauszahlung genannt werden können. Beachten Sie jedoch: Die Prämie ist nur dann steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn ausgezahlt wird. Eine Umwandlung - z.B. des Weihnachtsgeldes - in eine steuerfreie Prämie ist in der Regel nicht möglich. Bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes muss der neue Arbeitgeber übrigens nicht prüfen, ob der neue Mitarbeiter vom bisherigen Arbeitgeber diese steuerfreie Prämie erhalten hat. Die steuerfreie Prämie darf auch Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH, Minijobbern und Aushilfen ausgezahlt werden.

## Erhöhung des Sparerfreibetrags

Erhöhung des Sparerfreibetrags: Dieser wird von 801 € auf 1.000 € (für Ehegatten 2.000 €) erhöht.

## Änderungen im Steuertarif

Der Grundfreibetrag, bis zu dem keine Einkommensteuer anfällt, wird ab 2023 von derzeit 10.347 € auf 10.908 € und ab 2024 auf 11.604 € erhöht. Bei der Zusammenveranlagung von Verheirateten gelten die doppelten Beträge. Die Progression wird geringfügig abgeflacht und der Spitzensteuersatz von 42 % ist 2023 ab einem zu versteuernden Einkommen von 62.810 € bei Ledigen und 125.620 € bei Verheirateten zu zahlen. 2024 greift der Spitzensteuersatz ab 66.761 € bzw. 133.522 €. Der Steuerzuschlag von 3 % bei hohem Einkommen („Reichensteuer“) von 277.826 €/555.651 € wurde nicht verändert.

### Inhalt

- Absenkung des Umsatzsteuersatzes
- Einkommensteuer/- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie
- Erhöhung des Sparerfreibetrags
- Änderungen im Steuertarif
- Erhöhung Kindergeld/ Kinderfreibetrages
- Anhebung der Freigrenze für den Solidaritätszuschlag
- Sachbezugswerte 2023
- Erhöhung der Minijobgrenze
- Häusliches Arbeitszimmer
- Sonstige Änderungen
- Pauschalversteuerung bei kurzfristiger Beschäftigung

[www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de)

## Erhöhung Kindergeld/Kinderfreibetrag

Das Kindergeld wurde zum 01.01.2023 um 31 € für das erste und zweite Kind sowie um 25 € für das dritte Kind erhöht. Das Kindergeld ist damit ab 2023 für alle Kinder gleich hoch und beträgt 250 €. Der Kinderfreibetrag steigt rückwirkend ab 2022 von 2.730 € auf 2.810 € je Elternteil.

## Anhebung der Freigrenze für den Solidaritätszuschlag

Dieser fällt erst ab einer gewissen Einkommenshöhe an. Die Freigrenze wird von bisher 16.956 € auf 17.543 € im Jahr 2023 und 18.340 € im Jahr 2024 erhöht.

## Sachbezugswerte 2023

Sofern Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber kostenlos gepflegt werden, ist dieser geldwerte Vorteil mit den sogenannten „Sachbezugswerten“ anzusetzen. Für ein kostenloses Frühstück sind 2 € und für ein Mittag- oder Abendessen je 3,80 € der Steuer und Sozialversicherung zu unterwerfen. Sofern ein Arbeitnehmer eine Zahlung in Höhe von (mindestens) diesen Beträgen zahlt, liegt kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor, selbst wenn der Arbeitgeber wesentlich höhere Beträge aufwenden muss. Der Sachbezugswert für eine freie Unterkunft beträgt seit 01.01.2023 265 € im Monat. Bei Dienstreisen können jedoch nach wie vor höhere Beträge steuerfrei erstattet werden.

## Erhöhung der Minijobgrenze

Erst im Oktober ist diese Grenze von 1.300 € auf 1.600 € im Monat gestiegen. Zum 01.01.2023 wurde sie auf 2.000 € im Monat angehoben. Für Arbeitnehmer bedeutet dies eine Entlastung, Arbeitgeber müssen dagegen erhöhte Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Ihr Beitrag liegt zu Beginn des Übergangsbereichs bei 28 % und fällt gleitend zur Obergrenze hin auf den regulären Arbeitgeberanteil ab.

## Häusliches Arbeitszimmer

Nach wie vor gelten einschränkende und umständliche Regelungen zur Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Nur wenn das Homeoffice den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung darstellt, können die tatsächlichen Aufwendungen in voller Höhe abgezogen werden. Als Alternative kann auch ein Pauschbetrag von 1.260 € pro Kalenderjahr angesetzt werden. Handelt es sich nicht um den Mittelpunkt und steht kein anderer

Arbeitsplatz zur Verfügung, können bis einschließlich 2022 die tatsächlichen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1.250 € steuermindernd angesetzt werden. Ab 2023 gilt auch in diesen Fällen die Pauschale von 1.260 €. Arbeitet jemand im Homeoffice ohne ein häusliches Arbeitszimmer vorzuhalten, kann er die Homeoffice-Pauschale steuerlich geltend machen. Diese wurde von 5 € auf 6 € je Tag angehoben. Der bisherige Maximalbetrag wurde von 600 € auf 1.260 € erhöht. Eine gleichzeitige Geltendmachung der Homeoffice- und Entfernungspauschale ist nur in Ausnahmefällen möglich, etwa, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Eine weitere Einschränkung besteht darin, dass die Homeoffice-Pauschale (wie andere Werbungskosten) mit dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag verrechnet wird, der ab 2023 1.230 € beträgt. Zu einer Steuerersparnis kommt es erst dann, wenn die Werbungskosten insgesamt mehr als 1.230 € betragen.

## Sonstige Änderungen

Der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende steigt ab 2023 von 4.008 € auf 4.260 €.

Der seit 1980 nicht erhöhte Ausbildungsfreibetrag steigt von 924 € auf 1.200 €. Er gilt nach wie vor für Eltern, deren volljährige Kinder zur Schul- und Berufsausbildung außerhalb des elterlichen Haushalts untergebracht sind.

## Pauschalversteuerung bei kurzfristiger Beschäftigung

Pauschalversteuerung bei kurzfristiger Beschäftigung: Ab 2023 wird die Arbeitslohngrenze von 120 € auf 150 € und der maximal zulässige Stundenlohn von 15 € auf 19 € angehoben.

Steuerart	Fälligkeit
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2023
Umsatzsteuer	10.01.2023
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.01.2023
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.01.2023
Sozialversicherung	27.01.2023